

23. IV. 1916

D

Erhöhung der Tarife der städtischen Straßenbahnen, Stellwagen- und Kraftstellwagenunternehmungen.

I. Städtische Straßenbahnen.

1. Der Einzelfahrpreis von 14 Hellern im Tarifgebiet I wird auf 16 Heller und der Fahrpreis von 20 Hellern in beiden Tarifgebieten auf 22 Heller erhöht.

Der Sonderfahrpreis auf der Linie Kaiser Josef-Brücke—Lusthaus oder Freudenaauer Rennplatz wird an Renntagen für eine Fahrt, die in der Zeit zwischen 12 Uhr mittags und 9 Uhr abends angetreten wird, von 12 Hellern auf 22 Heller erhöht.

2. Der Preis der Rechkarte mit einmonatiger Gültigkeit wird von 24 K auf 30 K und der der Halbjahreskarte von 120 K auf 160 K erhöht.

Aus dem Geltungsumfang der Rechkarten werden die Aufzahlungstrecken ausgeschieden. Für jene Personen, die nach den allgemeinen Fahrpreisbestimmungen zum Bezuge von Erkennungskarten für eine Aufzahlungstrecke berechtigt sind, wird der in Betracht kommende Teil dieser Strecke in den Geltungsumfang der Rechkarte gegen Vorweisung der Erkennungskarte einbezogen.

Für die Ausdehnung der Gültigkeit von Rechkarten auf die Aufzahlungstrecken wird ein Zuschlag von 7.50 K für die Monatskarte und von 40 K für die Halbjahreskarte berechnet.

3. Es werden Streckenkarten mit einmonatiger Gültigkeit für einzelne Teilstrecken des Tarifgebietes I ausgegeben, und zwar:

- a) bis zu zwei Teilstrecken, bei denen das Fahrziel auch mit einmaligem Umsteigen erreicht werden kann, oder für eine Aufzahlungstrecke allein um 15 K
- b) bis zu vier Teilstrecken oder auch für fünf Teilstrecken innerhalb der Zonengrenze 4/5 20 "
- c) für mehr als fünf Teilstrecken oder für fünf Teilstrecken, von denen wenigstens eine außerhalb der Zonengrenze 4/5 liegt 25 "
- d) außerdem für eine oder zwei anschließende Aufzahlungstrecken mit einem Zuschlag von 7.50 "

Sie gelten nur an Werktagen und berechtigen im fahrplanmäßigen Betriebe zur beliebig oftmaligen Fahrt auf der von der Straßenbahndirektion bestimmten Strecke zwischen den gewählten Endpunkten in den Wagen aller Linien, die diese Strecke befahren. Bei der Feststellung der Teilstrecken gelten die Bestimmungen für die Einzelfahrtscheine. Auf diese Kartengattung sind auch die Bestimmungen über die Rechkarten sinngemäß anzuwenden.

4. Es werden Rückfahrtscheine zum ermäßigten Preise von 30 Hellern ausgegeben. Sie gelten an Werktagen nur für eine Fahrt im Frühverkehr und zur Rückfahrt mit dem Fahrtantritt zwischen 5 und 9 Uhr abends desselben Tages auf der gleichen Strecke; diese muß nach den allgemeinen Fahrpreisbestimmungen um den Fahrpreis von höchstens 22 Hellern zurückgelegt werden können.

II. Städtische Stellwagen- und städtische Kraftstellwagenunternehmung.

1. Bei der städtischen Stellwagenunternehmung werden im Tagesverkehr

- a) des Kraftwagenbetriebes mit Ausnahme der Kinderkarten die sonstigen Fahrpreise von 20 und 30 Hellern um je 4 Heller,